

## **HAFTUNG IM QUALIFIZIERT-FAKTISCHEN KONZERN UND EUROPARECHT**

Der BGH hat mit der TBB-Entscheidung seine Rechtsprechung zur Haftung im qualifiziert-faktischen GmbH-Konzern - u.U. auch des Einmann-Gesellschafters - bestätigt und damit fest etabliert. Für die Praxis stellt sich nach wie vor die Frage nach den genauen Voraussetzungen der Konzernhaftung und ob nicht doch "Europarecht" - die 12. Richtlinie 89/667/EWG zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Einmann-GmbH-Richtlinie; im folgenden 12. Richtlinie) - dem BGH eine Grenze setzt bzw. ihn gar zu einer Korrektur der Rechtsprechung zwingt.

### **I.**

#### **Die Rechtsprechung des BGH nach dem TBB-Urteil**

Die Rechtsprechung des BGH zur Haftung im qualifiziert-faktischen GmbH-Konzern hat zwar im Ansatz - der Analogie zu den §§ 302 f. AktG - weitgehend Zustimmung erfahren[1], jedoch hat die genaue Formulierung des Ansatzes (Zustands- oder Verhaltenshaftung?) wie seine Reichweite Kritik hervorgerufen[2]. In der TBB-Entscheidung vom 29.03.1993 bestätigt der BGH seine Prämisse weitgehend[3].

Voraussetzung der Haftung nach den §§ 302 f. AktG (analog) ist erstens die konzernrechtliche Unternehmereigenschaft des Gesellschafters, die bei natürlichen Personen durch die mehrfache "unternehmerische" Betätigung begründet wird[4]. Zweitens ist eine besondere Konzernierungslage erforderlich. Der BGH sieht dann mit einem bestimmten Beherrschungsgrad die Gefahr, daß der typischerweise bei einer selbständigen Gesellschaft bestehende Gleichlauf der Interessen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter gestört ist, wenn der beherrschende Gesellschafter noch anderweitige unternehmerische Interessen verfolgt und diese durch seine Einwirkungsmöglichkeiten zum Tragen bringen kann[5]. Die Notwendigkeit zur Anwendung konzernrechtlicher Haftungsgrundsätze sieht der BGH gerade darin, daß sich in bestimmten Konzernlagen wegen der - als Folge der dichte der Einflußnahme - unübersichtlich gewordenen Verhältnisse einzelne schädigende Eingriffe nicht mehr isolieren lassen[6]. Anknüpfungspunkt ist für den BGH die dauernde und umfassende Leitung der abhängigen Gesellschaft[7]. Dieser Begriff ist zwar nicht endgültig präzisiert. Nach der Rechtsprechung des BGH ist er aber ohne weiteres zu bejahen, wenn der Allein- oder Mehrheitsgesellschafter die Geschäfte der GmbH als alleiniger Geschäftsführer führt[8]. Jedenfalls der geschäftsführende Alleingesellschafter stellt sich damit als "ideale Konzernspitze" dar[9].

Drittens erfordert die Haftung die Beeinträchtigung der Interessen der abhängigen Gesellschaft[10]. Ob mit dieser Voraussetzung wirklich - wie dem BGH vorgeworfen wird[11] - Verhaltenselemente (Mißbrauchshaftung) eingeführt werden, muß zweifelhaft sein. Der BGH macht nämlich den Vertragskonzern zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung, bei dem die Interessenbeeinträchtigung unwiderleglich vermutet wird[12]. Damit sind nicht nur bestimmte einzelne schädigende Eingriffe angesprochen, sondern gerade, daß insgesamt die Konzerninteressenten über die eigenen Belange der abhängigen Gesellschaft gesetzt werden. Das aber gleicht einem Zustand. Demnach stellt sich als Voraussetzung neben den Zustand der Beherrschung der Zustand der Aufgabe von Eigeninteressen im Konzerninteresse bzw. deren Beeinträchtigung[13]. Eine solche Interessenbeeinträchtigung als weitere Voraussetzung zu formulieren, und nicht wie beim Aktienvertragskonzern zu vermuten, ist angesichts der weitergehenden Einflußmöglichkeiten des GmbH-Gesellschafters und der damit einhergehenden "Konzerngeeignetheit" der GmbH ein vernünftiges Korrektiv[14]. Mit der TBB-Entscheidung hat der BGH - bedeutsam für die Praxis - klargestellt, daß diese Interessenbeeinträchtigung nicht widerleglich vermutet werden kann, wie er es noch in der gerade deswegen heftig kritisierten Video-Entscheidung formuliert hatte[15].

## II.

### Meinungsstand zum Verhältnis der 12. Richtlinie zur BGH-Rechtsprechung

Die hier interessierende Frage lautet, ob die 12. Richtlinie[16] der Rechtsprechung des BGH, die gerade den Schutz von Gläubigern analog §§ 302, 303 AktG bezweckt, Grenzen setzt. Die damit verbundene, entscheidende Frage, ob über die 12. Richtlinie hinausgehende Schutzvorschriften der Mitgliedstaaten nach Erlass der Richtlinie zulässig sind, scheint ausdrücklich in dem "Konzernvorbehalt" des Art. 2 II 12. Richtlinie angesprochen zu sein.

Art. 2 II 12. Richtlinie lautet: "Bis zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften für das Konzernrecht können die Gesetze der Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen oder Sanktionen vorsehen, soweit

- a. eine natürliche Person einziger Gesellschafter von mehreren Gesellschaften ist oder
- b. eine Einpersonengesellschaft oder eine andere juristische Person einziger Gesellschafter einer Gesellschaft ist."

Aus dem Ziel der Etablierung einer Einmann-GmbH wird gefolgert, daß die zu einem Zugriff auf das Privatvermögen führende Rechtsprechung gegen die Richtlinie schlechthin verstoße[17]. Insbesondere folge aus der Entstehungsgeschichte, daß Unternehmern auch die mehrfache unternehmerische Betätigung durch die Richtlinie ermöglicht werden sollte[18]. Aus Art. 2 II 12. Richtlinie wird auch gefolgert, daß die Rechtsprechung des BGH im ganzen unzulässig sei, weil sie als Richterrecht nicht durch den "Gesetzesvorbehalt" des Art. 2 II 12. Richtlinie gedeckt werde[19]. Ferner werden Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie für abschließende Regelungen gehalten, so daß - selbst wenn man die Rechtsprechung des BGH unter den Gesetzesbegriff fallen läßt - nur die unter Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie subsumierbaren Entscheidungen des BGH als zulässig anzusehen wären und namentlich die Video-Entscheidung des BGH gegen Art. 2 II lit. a 12. Richtlinie verstoßen würde[20]. Der abschließende Charakter des Konzernvorbehalts des Art. 2 II 12. Richtlinie wird aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte sowie integrationspolitischen Erfordernissen gefolgert. Bei den Ausnahmen des Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie sei nämlich gerade und ausschließlich an gesetzliche Regelungen in Belgien und Frankreich gedacht worden[21].

Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, daß die 12. Richtlinie der BGH-Rechtsprechung keine Grenzen setzt[22], so namentlich der BGH selbst[23]: Unter Gesetzen seien die Rechtsvorschriften des nationalen Rechts in dem Sinne zu verstehen, wie sie von den Gerichten des jeweiligen Mitgliedsstaates ausgelegt würden[24]. Außerdem enthalte die 12. Richtlinie keine konzernrechtliche Regelung[25]. Es würde einen vom europäischen Gesetzgeber nicht gewollten Wertungswiderspruch darstellen, wenn die nationalen Konzernhaftungsregeln für Mehrpersonengesellschaften bestehen blieben, für die unter Gläubigerschutzgesichtspunkten eher gefährlichere Einpersonengesellschaft dagegen außer Kraft gesetzt werden[26].

Die Frage, inwieweit nationale Maßnahmen mit Schutzcharakter über den Standard einer Richtlinie hinausgehen können - und diese gleichsam nur einen Mindeststandard darstellt -, ist von allgemeiner Bedeutung. Sie stellt sich zum Beispiel auch bei der Rechtsprechung des BGH zur Produkthaftung, aber auch bei der 2. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 77/91/EWG[27].

Bevor auf den Streit zum "Konzernrechtsvorbehalt" des Art. 2 II 12. Richtlinie im einzelnen eingegangen wird, soll zunächst eine integrationspolitische Besonderheit der 12. Richtlinie erörtert werden.

## III.

### Die "integrationspolitische" Zielsetzung der 12. Richtlinie

Vorrangige Grundlage der Rechtsangleichung im Bereich des Gesellschaftsrechts und

Grundlage auch im Falle der 12. Richtlinie ist Art. 54 III lit. g EWGV, nach dem Kommission und Rat "soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften i. S. des Art. 58 II EWGV im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten."

In Art. 54 III lit. g EWGV wird die Tendenz des Vertrages erkennbar, Eingriffe in nationales Gesellschaftsrecht unter Beachtung seiner historischen und systematischen Besonderheiten zu vollziehen[28]. Ziel ist die Rechtsangleichung, nicht aber Rechtsvereinheitlichung[29]. Jedoch sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch ihre Umsetzung die vollständige Wirksamkeit der Richtlinie entsprechend ihrer Zielsetzung zu gewährleisten[30]. Ziel des Art. 54 III lit. g EWGV ist es mithin, nationales Recht zu schaffen, das in seinen Wirkungen materiell gleichwertig ist; andererseits den Eingriff in das nationale Recht möglichst gering zu halten[31]. Gleichwertigkeit i. S. des Art. 54 III EWGV darf daher keinesfalls vollständige Gleichheit bedeuten[32].

Art. 54 III lit. g EWGV dient in allererster Linie, wie sich aus der systematischen Stellung ergibt, der Niederlassungsfreiheit[33]. Obwohl Art. 54 III lit. g EWGV ausdrücklich nur die Schutzbestimmungen zum Schutze Dritter und der Gesellschafter erwähnt - und insoweit einen Mindeststandard den Integrationsinteressen dieser Beteiligten genügen würde[34] -, ist zunächst zu bedenken, daß sich derartige Schutzbestimmungen zugunsten Dritter und der Gesellschafter gerade auch als niederlassungsrechtliche Hindernisse erweisen[35]. Die auf der Grundlage des Art. 54 III lit. g EWGV im Bereich des Gesellschaftsrechts erlassenen Richtlinien haben gerade die Angleichung dieser Schutzbestimmungen zum Ziel, um die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern[36]. Aus dem Weißbuch geht hervor, daß gerade auch die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland gefördert werden soll[37]. Das Grundverständnis des Art. 54 III lit. g EWGV könnte hierüber hinaus - soweit die 12. Richtlinie ihre Reichweite nicht selber bestimmt - weitergehenden Einfluß auf die Frage nach dem Mindeststandard haben. Versteht man zum Beispiel die Rechtsangleichung nach Art. 54 III lit. g EWGV auch als mittel zur Herstellung absolut gleichartiger Wettbewerbsbedingungen[38], so spricht dies gegen die Mindestnormtheorie. Indes findet eine solche Betrachtungsweise keine Grundlage im Vertrag und auch nicht in Art. 54 III lit. g EWGV[39], und auch die Praxis ist allgemein zu einer behutsamen Harmonisierung übergegangen[40]. Versteht man ferner Art. 52 EWGV entgegen Art. 52 II EWGV als Schutzinstrument gegen jegliche - auch nicht diskriminierende - Barrieren, was zumindest in Verbindung mit einer konkreten Richtlinie gut vertretbar ist[41], so spricht dies ebenfalls gegen die Mindestnormtheorie.

Die Zielsetzung der 12. Richtlinie unterscheidet sich allerdings nicht unerheblich von den übrigen, nach Art. 54 III lit. g EWGV erlassenen Richtlinien.

Zentrales Ziel der 12. Richtlinie ist es, im Rahmen des Aktionsprogrammes für kleine und mittlere Einzelunternehmen (KMU) in der gesamten Gemeinschaft das rechtliche Instrument einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung zu bieten[42]. Gleichzeitig soll den in einer Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung typischerweise bestehenden Gefahren durch Schutzbestimmungen (Publizitäts- und Formvorschriften) begegnet werden[43]. Den Handlungsbedarf hat der Rat aus den durch nationale Reformen verursachten Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abgeleitet[44]. Insgesamt hat die 12. Richtlinie aber auf eine weitgehende "Harmonisierung" verzichtet[45], sich besser gesagt für eine Minimallösung entschieden und nicht einmal die Mindestkapitalbeträge vorgeschrieben. Die Umsetzung in das deutsche GmbH-Recht, das die Einmann-GmbH seit langem anerkennt und die seit der Novelle von 1980 auch als solche gegründet werden darf[46], hat keine besonderen Probleme bereitet[47].

Primäres Ziel der 12. Richtlinie ist es also, die gemeinschaftsweite Etablierung einer solchen Einmann-GmbH zu ermöglichen[48]. Dabei ist die Einmann-GmbH aber nicht als Instrument zur gegenseitigen Durchdringung der Märkte gedacht. Zwar weisen die Erwägungsgründe 1 und 4 auf den Koordinierungsbedarf wegen einer Binnenmarktrelevanz hin. Jedoch dürfte die zentrale Überlegung im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen, also mit

wirtschaftspolitischen Überlegungen stehen[49]. Die Begründung des Vorschlags der Kommission führt ausdrücklich aus, daß die 12. Richtlinie - im Unterschied zum Programm zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts zur Herbeiführung der Äquivalenz i. S. des Art. 54 III lit. g EWGV und den hierauf basierend erlassenen Richtlinien - nur einen "besonderen Aspekt" der GmbH betrifft: die Etablierung der Einmann-Gesellschaft[50]. Ausweislich der weiteren Begründung waren hierfür wirtschaftspolitische Gründe - insbesondere die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen - entscheidend[51]. Sodann und mehr oder weniger als Reflex ist es angesichts verschiedener bestehender Regelungen auch als notwendig angesehen worden, Schutzvorschriften gegenüber Dritten "gleichwertig" zu gestalten, wobei allein deren Schutz im Vordergrund steht:

"Deshalb werden auch Einzelunternehmer ermutigt, das Risiko der Gründung eines Unternehmens in Form einer Gesellschaft einzugehen. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Haftung auf das Vermögen zu beschränken, das für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eingesetzt wird, ohne daß die Notwendigkeit des Schutzes vor Dritten gegenüber einer solchen Einpersonengesellschaft vernachlässigt wird. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie einige besondere Regeln vor, die nur für die Einpersonengesellschaft gelten. Im übrigen sind die für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Rechtsvorschriften anwendbar."[52]

Dies entspricht ausdrücklich der Zielsetzung des Aktionsprogrammes für kleine und mittlere Unternehmen[53]. Demnach geht es mit der 12. Richtlinie allein um die Etablierung der Einpersonen-GmbH aus wirtschaftspolitischen Gründen.

#### IV.

##### Der "Konzernrechtsvorbehalt" des Art. 2 II 12. Richtlinie

###### 1. Die entscheidende Fragestellung

Ein Überblick über die auf die 12. Richtlinie gestützte Kritik an der Rechtsprechung des BGH ist eingangs gegeben worden: Die Rechtsprechung des BGH vereitete die von der 12. Richtlinie bezweckte Haftungsbeschränkung; aus integrationspolitischen Gründen dürfe nicht über die abschließend in Art. 2 II 12. Richtlinie genannten Ausnahmen eine Haftungserweiterung eingeführt werden und dies dürfte nur durch Gesetz geschehen. Die ganz entscheidende Frage lautet zunächst jedoch allein, ob die Worte "Bis zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften für das Konzernrecht ..." in Art. 2 II 12. Richtlinie einen abschließenden Konzernrechtsvorbehalt enthalten oder ob sie diesen Bereich gar nicht berühren. Sollte sich herausstellen, daß Art. 2 II 12. Richtlinie tatsächlich abschließenden Charakter - auch für das Konzernrecht - hätte, so wäre dieser Einwand folgenreich[54]. Dagegen wird vor allem angeführt, Art. 2 II 12. Richtlinie enthalte überhaupt keine konzernrechtliche Regelung[55]. Auch dieses Argument ist gewichtig: Erfaßt eine Richtlinie einen Regelungsbereich nicht oder nur partiell, so kann von einem abschließenden Charakter nicht ausgegangen werden[56].

Diese Frage ist durch Auslegung zu klären[57], wobei die Auslegung europäischer Normen zwar autonom erfolgt, aber nach ähnlicher wie der uns bekannten Methodik[58]. Bedeutsam ist, daß gerade bei Richtlinien die Ziele und damit die Erwägungsgründe eine herausragende Bedeutung haben[59]. Die Ziele der Richtlinien sind auch - allerdings nur mittelbar - auf der Grundlage des EWG-Vertrages zu beurteilen[60].

###### 2. Wortlaut

Der Wortlaut des Art. 2 II 12. Richtlinie ("sofern" und nicht "insbesondere") scheint für eine abschließende Regelung zu sprechen[61]. Jedoch sagt der Wortlaut andererseits nicht, daß es sich bei den in lit. a und b. genannten Ausnahmen um konzernrechtliche Tatbestände handelt; lediglich sollen diese Ausnahmen bis zu einer konzernrechtlichen Koordinierung möglich sein. Auch

sind die in Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie angesprochenen Sachverhalte keine konzernspezifischen Sachverhalte - auch wenn sie Konzernrelevanz haben[62], was allerdings sogleich noch näher erläutert wird -, so daß auch von dem Regelungsgegenstand nicht auf den konzernrechtlich abschließenden Charakter von Art. 2 II 12. Richtlinie geschlossen werden kann[63].

### **3. Erwägungsgründe und Entstehungsgeschichte**

Auch der Wortlaut der Erwägungsgründe ist auf den ersten Blick nicht ganz eindeutig. Sie scheinen die Freiheit der Mitgliedstaaten, in den genannten Fällen noch tätig zu werden, auf diese besonderen Fälle zu begrenzen[64]. Erwägungsgrund fünf spricht dagegen von der Möglichkeit, den Einzelunternehmen in Ausnahmefällen eine Haftung für die Verpflichtung der GmbH aufzuerlegen. Gerade der sechste Erwägungsgrund wird für die abschließende Wirkung von Art. 2 II 12. Richtlinie angeführt.

Nach S. 3 des sechsten Erwägungsgrundes ist einziges Ziel des Vorbehaltes in Art. 2 II 12. Richtlinie die Berücksichtigung von Besonderheiten, die gegenwärtig in bestimmten nationalen Rechtsvorschriften bestehen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, seien damit ausschließlich die Besonderheiten Belgiens und Frankreichs gemeint[65].

#### **a) Die Entstehungsgeschichte.**

In der Tat wurde zunächst darüber nachgedacht, entsprechend den Regelungen in Belgien und Frankreich juristischen Personen die Verwendung der Einpersonen-GmbH zu erschweren und es insbesondere dem Einzelunternehmer zu untersagen, als Alleingesellschafter mehrerer GmbHs tätig zu werden[66]. Aufgrund des Verzichts auf diese Regelungen erfolgte der Vorbehalt des Art. 2 II 12. Richtlinie, um diesen Mitgliedstaaten ihre weitergehenden Regelungen weiterhin zu ermöglichen. Dagegen, daß dieser Vorbehalt allerdings sämtliche Haftungserweiterungen einschließlich konzernrechtlicher erfassen soll, spricht einerseits schon, daß diese Begrenzung keinen Niederschlag in den Erwägungsgründen gefunden hat, was in diesem Fall zu erwarten gewesen wäre[67].

Entscheidend ist darüber hinaus, daß bei genauerer Betrachtung der Entstehungsgeschichte von Art. 2 II 12. Richtlinie dieser gar keinen konzernrechtlichen Regelungsgehalt hat. Genau zu trennen - was stillschweigend übersehen wird - ist nämlich die konzernrechtliche Haftungsproblematik von der "Durchgriffsproblematik" bei der für Mißbrauch besonders anfälligen Einmann-GmbH. Diese Unterscheidung ist erforderlich, auch wenn sich diese Bereiche häufig überschneiden. Infolge des uneingeschränkten Einflusses des Einmann-Gesellschafters und der fehlenden Kontrolle durch einen Mitgesellschafter ist die Einmann-GmbH für Mißbräuche besonders anfällig und die Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als Formalismus angreifbar[68]. Diese spezifisch bei der Einmann-GmbH bestehende Gefahrenlage führt zu der Frage nach Schutzmechanismen und in besonderen Fällen auch zu der Frage nach einer Durchgriffshaftung[69]. Die Haftung nach Konzernrecht stellt einen zusätzlichen, hiervon zu unterscheidenden Haftungsgrund dar, wenn er an die Konzernierung anknüpft[70].

Auch dem europäischen Gesetzgeber ist diese Unterscheidung bewußt. Die durch den Entwurf der Kommission ursprünglich gedachten Vorschläge zu Art. 2 II 12. Richtlinie enthalten das sogenannte Enkelverbot (eine aus einer juristischen Person bestehende Einpersonen-Gesellschaft kann nicht Alleingesellschafter einer weiteren GmbH werden) sowie die Möglichkeit weitergehender Beschränkungen für den Fall, daß eine juristische Person Alleingesellschafter ist[71]. Auf eine weitergehende Beschränkung natürlicher Personen, an mehreren Gesellschaften als Alleingesellschafter beteiligt zu sein, wurde

verzichtet[72]. Primäres Ziel dieses Vorschlages ist es ausweislich der Begründung gewesen, die Einpersonen-Gesellschaft entsprechend der Zielsetzung der 12. Richtlinie im Rahmen des Aktionsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen "soweit wie möglich auf natürliche Personen und kleinere und mittlere Gesellschaften zu begrenzen." [73]. Darüber hinaus sollte eine undurchsichtige Verkettung von Gesellschaften verhindert werden [74], was sich aber ebenfalls noch nicht als konzernspezifische Problematik darstellt, sondern besonderen Mißbräuchen der Einmann-GmbH vorbeugen will [75]. Nachdem also zunächst bestimmte nationale Modelle auf die europäische Ebene übernommen werden sollten [76], um die Einmann-GmbH als Instrument für natürliche Personen sowie kleinere und mittlere Unternehmen zu etablieren, wurde auf diese Ausgestaltung verzichtet und es den Mitgliedstaaten durch die Ausnahmen in Art. 2 II lit. a und b 12. Richtlinie überlassen, eigene Regelungen beizubehalten oder herbeizuführen, um der spezifischen Gefahrenlage der Einmann-GmbH zu begegnen [77]. Damit betrifft Art. 2 II 12. Richtlinie aber genau wie die ursprünglichen Vorschläge keine konzernspezifischen Regelungsgehalte.

Die Begründung zu Art. 2 des geänderten Vorschlages der Kommission führt zudem ausdrücklich aus, daß sich die "besondere" Problematik der juristischen Person als Alleingesellschafter nicht von der "allgemeinen" konzernrechtlichen Frage, deren Vereinheitlichung noch aussteht, trennen lasse [78]. Bei der besonderen Frage der juristischen Person als Alleingesellschafter und des mehrfachen Alleingesellschafters werden Beschränkungen der Mitgliedstaaten zugelassen und im übrigen - und damit kann nur die allgemeine konzernrechtliche Frage gemeint sein - auf eine Rechtsangleichung verzichtet [79].

#### **b) Der sechste Erwägungsgrund.**

Dementsprechend lauten die beiden letzten Sätze des sechsten Erwägungsgrundes; insbesondere wird dort ausgeführt, daß es den Mitgliedstaaten frei stehe, Regeln aufzustellen, "um den möglichen Gefahren aus der Tatsache, daß es bei Einpersonen-Gesellschaften lediglich einen Gesellschafter gibt, zu begegnen." Daraus ergibt sich entgegen *Roth* [80], daß der gesamte sechste Erwägungsgrund sich gerade nicht mit Konzernüberlegungen auseinandersetzt. Daraus folgt gerade für den dritten Satz ("Bis zu einer Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften für das Konzernrecht ..."), daß dieser damit darauf hinweist, daß die konzernrechtliche Koordinierung noch aussteht und gerade im Rahmen dieser Koordinierung auch die spezifische Problematik der Einmann-Gesellschaft mitkoordiniert werden kann. Daß das Sinn macht, ergibt sich aus den Überschneidungen dieser Problembereiche und in diesem Sinne konnte ja gerade die Begründung zum geänderten Vorschlag der Kommission begriffen werden [81]. Bis dahin dürfen die Mitgliedstaaten im Rahmen von Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie die spezifische Einmann-Gesellschaftsproblematik lösen. Ohne weiteres dürfen sie eine konzernrechtliche Haftung anordnen. Auch der Hinweis auf den Ausnahmecharakter von Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie geht deshalb in Leere [82], weil er sich nur auf die spezifische Problematik der Einmann-GmbH beziehen kann. Nicht "Durchgriff und Konzernhaftung" wird zur Ausnahme gemacht, sondern allenfalls die Durchgriffsproblematik bestimmter Konstellationen bei der Einmann-GmbH [83].

#### **4. Systematische Erwägungen**

Gegen eine konzernrechtlich abschließende Regelungsabsicht spricht auch, daß die Ausnahme des Art. 2 II 12. Richtlinie "bis zur Koordinierung des Konzernrechts" gelten soll [84]. Würde Art. 2 II 12. Richtlinie abschließend zu verstehen sein, wäre damit schon maßgeblich, wenn auch nicht vollständig, eine konzernrechtliche Regelung in diesem Bereich bewirkt, und zwar

entgegen der eigenen Prämisse, daß diese noch bevorsteht[85]. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Koordinierung des Konzernrechts hinsichtlich des ob und des wie darf eine solche Regelungsabsicht nicht unterstellt werden[86].

Schließlich gäbe es auch keine sachlichen Rechtfertigung für einen konzernrechtlichen numerus clausus. Die Ausnahmen in Art. 2 II lit. a, b 12. Richtlinie wären schlichtweg unsachgemäß: Nicht nur könnte die Konzernhaftung plötzlich wieder greifen, sofern es sich um 90%-Beteiligungen handeln würde[87]. Mit den Worten des BGH würde es einen "vom europäischen Gesetzgeber mit Sicherheit nicht gewollten Wertungswiderspruch darstellen", wenn nationale Konzernhaftungsregeln für Mehrpersonengesellschaften bestehen bleiben, nicht aber die für die gefährlichere Einmann-Gesellschaft[88]. Schon dies zeigt, daß besondere konzernrechtliche Regelungen nur für den Bereich der Einmann-GmbH verfehlt sind. Darüber hinaus ist gar nicht ersichtlich, warum etwa konzernrechtlich ein Regelungsbedürfnis nicht besteht und nach Art. 2 II lit. a 12. Richtlinie ausgeschlossen sein soll, sobald eine natürliche Person nicht nur Alleingesellschafter, sondern auch Mehrheitsgesellschafter bei anderen Gesellschaften ist.

Diese Beispiele zeigen, daß Art. 2 II 12. Richtlinie als konzernrechtliche Regelung sehr unvollkommen wäre. Einer unvollkommenen Regelung könnte aber keine abschließende Wirkung beigemessen werden[89].

## **5. Vereitelung des Integrationszieles "Einmann-GmbH"?**

Wenn Art. 2 II 12. Richtlinie keine konzernrechtliche Regelung enthält, so soll doch fraglich sein, ob er nicht eine "negative" konzernrechtliche Regelung in dem Sinne enthält, daß ein konzernrechtlicher "Durchgriff" keinesfalls eine Haftung des Alleingeschafters begründen darf[90]. Immerhin sollte dem Unternehmer einer Einmann-GmbH die Tätigkeit in mehreren GmbHs nicht verwehrt werden[91], nach der Rechtsprechung des BGH führt aber gerade die mehrfache unternehmerische Betätigung zur Haftung. Unterstützt wird dieses Argument mit den integrationspolitischen Erwägungen, daß die Gründung einer Einpersonen-Gesellschaft im Ausland nicht über die Richtlinie hinaus erschwert werden soll[92].

Auch diese Argumentation kann keinen Bestand haben. Wenn die 12. Richtlinie konzernrechtliche Fragen nicht regelt, so muß sie dies den Mitgliedstaaten überlassen. Das entspricht dem Zweck des Art. 54 III lit. g EWGV, nationale Besonderheiten zu erhalten[93]. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß eine Richtlinie nur soweit wie erforderlich vereinheitlichen will, um die von ihr verfolgten Ziele zu realisieren. Beläßt sie Regelungslücken - und dies wäre angesichts der Unvollständigkeit von Art. 2 II 12. Richtlinie der Fall -, könnten die Mitgliedstaaten in diesem Bereich tätig werden[94]. Andererseits ist gar nicht erkennbar, daß die Rechtsprechung des BGH das "Institut" Einmann-GmbH vollständig vereitelt. Schon vor der TBB-Entscheidung hat die Rechtsprechung längst nicht alle und insbesondere nicht die kleineren Einmann-GmbHs erfaßt. Nach der TBB-Entscheidung ist noch deutlicher geworden, daß auch der mehrfach unternehmerisch tätige Alleingesellschafter nicht selbstverständlich von der Konzernhaftung erfaßt wird. Voraussetzung ist ja gerade auch, daß neben der mehrfachen unternehmerischen Betätigung und der dauernden und umfassenden Ausübung der Leitungsmacht auch die Eigeninteressen der abhängigen Gesellschaft aufgehoben werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist es auch gerechtfertigt, den zusätzlichen Haftungsgrund des Konzernrechts eingreifen zu lassen.

Insbesondere aber kann eine zusätzliche Haftung nicht mit integrationspolitischen Argumenten abgelehnt werden. Die Einmann-GmbH ist aus wirtschaftspolitischen Gründen etabliert worden, nicht aber, um die gegenseitige Durchdringung zu fördern, also auch nicht, um "EG-Ausländern" die Einmann-GmbH als Handlungsinstrument zur Verfügung zu stellen[95]. Die

mit der Etablierung der Einmann-Gesellschaft einhergehende Harmonisierung erfolgte allein zum Schutz Dritter[96]. Bei der konkreten Ausgestaltung von Art. 2 II 12. Richtlinie ging es - wie ebenfalls schon ausgeführt - darum, die Einpersonen-GmbH als Instrument für natürliche Personen und kleinere Unternehmen zu etablieren, nicht um Integrationsüberlegungen[97]. Es mag wünschenswert erscheinen, einheitliche Haftungsbedingungen für die gemeinschaftsweite Gründung von Einpersonen-Gesellschaften zu schaffen. Das ist jedoch nicht das Ziel der 12. Richtlinie, und es wäre auch zu fragen, ob dies aus Integrationsgesichtspunkten erforderlich ist.

Selbst wenn es der 12. Richtlinie neben der Etablierung der Einmann-GmbH auch darum gehen würde, gleichzeitig einheitliche Haftungsbedingungen zu statuieren, könnte dies keinesfalls das Konzernrecht erfassen. Dies sollte und müßte vielmehr einer bewußten Konzernrechtskoordinierung des europäischen Gesetzgebers überlassen bleiben, der dann alle Konsequenzen umfassend bedenkt.

## V.

### Ergebnis

Die 12. Richtlinie setzt der Rechtsprechung des BGH keine Grenzen. Da der "Konzernrechtsvorbehalt" des Art. 2 II 12. Richtlinie keine konzernrechtliche Regelung enthält, darf die 12. Richtlinie insofern auch nicht als abschließend verstanden werden. Insbesondere die Ziele der 12. Richtlinie sprechen nicht für einen solchen abschließenden Charakter.

Auf die weitere Frage, ob Richterrecht als Gesetz i. S. der Art. 2 II 12. Richtlinie angesehen werden kann, kommt es daher nicht an. Es sei aber darauf hingewiesen, daß dem Wortlaut bei der Auslegung von Richtlinien nicht zu hohe Bedeutung beigemessen werden darf[98] und daß selbst der *EuGH* - bei der Umsetzung von Richtlinien - Richterrecht als Rechtsvorschriften anerkannt hat. Hier handelt es sich um den umgekehrten Zweck - Ausnahme von der Angleichung zugunsten nationaler Besonderheiten -, und das spricht für ein großzügiges Verständnis[99].

*Veröffentlicht in:*

*Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, 729-734*

- 
- [1] Vgl. Emmerich, in: Scholz, GmbHG, Bd. I, 8. Aufl. (1992), Anh. § 44 Rdnr. 222. (Zurück zum Text)
- [2] Zur Gegenansicht Altmeppen, DB 1992, 2225 m. w. Nachw.; vgl. ansonsten Knobbe=Keuk, DB 1992, 1461,; Flume, ZIP 1992, 811; zuletzt insb. K. Schmidt, ZIP 1993, 551. (Zurück zum Text)
- [3] BGH, NJW 1993, 1200 m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1993, 687. (Zurück zum Text)
- [4] Grundlegend BGHZ 69, 334 (337) = NJW 1978, 104; BGHZ 95, 330 (337) = NJW 1986, 188 = SM § 13 GmbHG Nr. 15. (Zurück zum Text)
- [5] BGH NJW 1993, 1200 (1202) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1993, 687 (690). (Zurück zum Text)
- [6] S. o. Fußn. 5. (Zurück zum Text)
- [7] Vgl. ausdrücklich BGHZ 107, 7 (15) = NJW 1989, 1800 = LM § 30 GmbHG Nr. 27. (Zurück zum Text)
- [8] Vgl. BGHZ 115, 187 (194) = NJW 1991, 3142 = SM H. 1/1992 § 302 AktG Nr. 4 - Video (das BVerfG, NJW 1993, 2600, hat die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen); allerdings ist dies angesichts der Schutzmechanismen zugunsten der Minderheitsgesellschafter nicht unproblematisch; ausführlich Kleindiek, ZIP 1989, 1330. (Zurück zum Text)
- [9] Brandner, in: Hommelhoff u.a., Heidelberger Konzernrechtstage, 1992, S. 212. (Zurück zum Text)



- [10] BGH, NJW 1993, 1200 (1202) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1993, 687 (691). (Zurück zum Text)
- [11] Zuletzt insb. K. Schmidt, ZIP 1993, 551. (Zurück zum Text)
- [12] Vgl. insb. BGHZ 107, 7 (18) = NJW 1989, 1800 = LM § 30 GmbHG Nr. 27 - Tiefbau. (Zurück zum Text)
- [13] Vgl. auch die Ausführungen des Arbeitskreises GmbH-Reform, Bd. 2, 1972, S. 49 ff., 59, wonach die nachhaltige Beeinträchtigung des Eigeninteresses maßgeblich sein soll. (Zurück zum Text)
- [14] A.A. zuletzt K. Schmidt, ZIP 1993, 551; Schneider, WM 1993, 783. (Zurück zum Text)
- [15] BGH, NJW 1993, 1200 (1203) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1993, 687 (691). (Zurück zum Text)
- [16] 12. Richtlinie 89/667/EWG auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter v. 21.12.1989, ABIEG Nr. L 395, S. 40. (Zurück zum Text)
- [17] Insb. Meilicke, DB 1992, 1867. (Zurück zum Text)
- [18] Kindler, ZHR 157 (1993), 1, (15); Meilicke, DB 1992, 1867. (Zurück zum Text)
- [19] Roth, ZIP 1992, 1054 (1055); Meilicke, DB 1992, 1867 (1870); zweifelnd wohl Knobbe = Keuk, DB 1992, 1461 (1464 f.). (Zurück zum Text)
- [20] So Kindler, ZHR 157 (1993), 1 (7 f.). (Zurück zum Text)
- [21] Knobbe = Keuk, DB 1992, 1461 (1464 f.). (Zurück zum Text)
- [22] Drygala, ZIP 1992, 1528; Lutter, in : Hommelhoff (o. Fußn. 9), S. 186; Junge, GmbHRdsch 1992, 225 (229 f.). (Zurück zum Text)
- [23] BGH, NJW 1993, 1200 (1204) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1993, 687 (693). (Zurück zum Text)
- [24] BGH, NJW 1993, 1200 (1204) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1994, 687 (693) m. Verw. Auf EuGH, EuZW 1993, 161 - Katsikas u. a. (Zurück zum Text)
- [25] BGH, NJW 1993, 1200 (1204) m. Anm. Kübler = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. Heidenhain = WM 1994, 687 (693). (Zurück zum Text)
- [26] O. Fußn. 25. (Zurück zum Text)
- [27] V. 13.12.1976, ABIEG 1977 Nr. L 26, S. 1; dazu Lutter, Europäisches GesellschaftsR, 3. Aufl. (1992), S. 19; Steindorff, EuZW 1990, 251. (Zurück zum Text)
- [28] Vgl. Lutter (o. Fußn. 27), S. 5; Randelzhofer, in: Grabitz, EWGV, Art. 54 Rdnr. 31. (Zurück zum Text)
- [29] Randelzhofer, in: Grabitz, EWGV, Art. 54 Rdnr. 31; Lutter (o. Fußn. 27), S. 5. (Zurück zum Text)
- [30] EuGH Slg. 1984, 1891 = NJW 1984, 2021 = NVwZ 1984, 157 - von Colson u. Kamann; Daig-Schmidt, in: Groeben-Thiesing-Ehlermann, EWGV, Art. 189, Rdnr. 37 ff. (Zurück zum Text)
- [31] Vgl. Lutter (o. Fußn. 27), S. 6. (Zurück zum Text)
- [32] Ebenso ausführlich Junge, GmbHRdsch 1992, 225 (229). (Zurück zum Text)
- [33] Ebenso Troberg, in: Groeben-Thiesing-Ehlermann, EWGV, Art. 54 Rdnr. 13; Randelzhofer, in: Grabitz, EWGV, Art. 54 Rdnr. 33. (Zurück zum Text)
- [34] So argumentiert Bleckmann, RiW 1987, 929 (932). (Zurück zum Text)
- [35] Troberg, in: Groeben-Thiesing-Ehlermann, EWGV, Art. 54 Rdnr. 13. (Zurück zum Text)
- [36] Vgl. den Überblick bei Behrens, GmbHRdsch 1993, 129. (Zurück zum Text)
- [37] Weißbuch, S. 39 ff. (Zurück zum Text)
- [38] So Schwartz, in: Festschr. f. Hallstein, S. 474; Pipkorn, ZHR 136 (1972), 512. (Zurück zum Text)
- [39] Vgl. die Ausführungen am Anfang (unter III). (Zurück zum Text)
- [40] Dazu Junge, GmbHRdsch 1992, 225 (229); allgemein insb. Schmidhuber-Hitzler, EuZW 1993, 9; Bangemann, EuZW 1993, 7. (Zurück zum Text)
- [41] So Steindorff, EuZW 1992, 251 (252) zur 2. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. (Zurück zum Text)
- [42] Erwägungsgrund 5. (Zurück zum Text)
- [43] Vgl. die Erwägungsgründe 7 ff. (Zurück zum Text)
- [44] Erwägungsgrund 4. (Zurück zum Text)
- [45] Vgl. die Bestimmungen in den Art. 3 ff. 12. Richtlinie. (Zurück zum Text)
- [46] Ausführlich K. Schmidt, GesellschaftsR, 2. Aufl. (1991), S. 1022 f. (Zurück zum Text)
- [47] Ausführlich Schimmelpfennig-Hauschka, NJW 1992, 942; Eckert, EuZW 1990,

54. Das deutsche Recht kennt eine Reihe von weitergehenden Schutzvorschriften (vgl. §§ Z II 3, 8 II 2, 19 IV 1, 60 I 5, 35 IV 1 GmbHG), die nach dem letzten Satz des 5. Erwägungsgrunds auch als zulässig anzusehen sind. (Zurück zum Text)
- [48] Vgl. Erwägungsgrund 5. (Zurück zum Text)
- [49] Namentlich Spanien, Griechenland, Irland und Großbritannien erkennen die Einmann-GmbH nicht an. (Zurück zum Text)
- [50] KOM (88) 101 endg. - SYN 135, S. 2. (Zurück zum Text)
- [51] KOM (88) 101 endg. - SYN 135, S. 3 f. (Zurück zum Text)
- [52] Begründung zum Entwurf der Kommission, KOM (88) 101 endg. - SYN 135, S. 4. (Zurück zum Text)
- [53] Vgl. dazu ABIEG 1986 Nr. C 287 v. 14.11.1986, S. 1. (Zurück zum Text)
- [54] Dann würde sich die Frage stellen, ob auch Richterrecht den Vorbehalt ausfüllen kann sowie welche Reichweite dieser Vorbehalt hat. (Zurück zum Text)
- [55] *Drygala*, ZIP 1992, 1528; *Lutter*, in: *Hommelhoff* (o. Fußn. 9), S. 186; BGH, NJW 1993, 1200 (1204) m. Anm. *Kübler* = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. *Heidenhain* = WM 1993, 687 (693). (Zurück zum Text)
- [56] Ausführlich *Bleckmann*, RiW 1987, 929 (932). (Zurück zum Text)
- [57] Vgl. ausführlich zu den Schlüssen aus der Auslegung von Richtlinien auf die Frage nach dem Mindeststandard, *Bleckmann*, RiW 1987, 929. (Zurück zum Text)
- [58] *Zuleeg*, in: *Groeben-Thiesing-Ehlermann*, EWGV, Art. 130 ff.; also nach Wortlaut, Systematik, Teleologie und Entstehungsgeschichte. (Zurück zum Text)
- [59] *Bleckmann*, RiW 1987, 929 (930 f.). (Zurück zum Text)
- [60] Zur Problematik s. *Bleckmann*, RiW 1987, 929 (932). (Zurück zum Text)
- [61] So etwa *Kindler*, ZHR 157 (1993), 1 (15). (Zurück zum Text)
- [62] Vgl. *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055). (Zurück zum Text)
- [63] Anders *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055). (Zurück zum Text)
- [64] So (allerdings unsicher) *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055 f.); *Kindler*, ZHR 157 (1993), 1 (15); *Knobbe = Keuk*, DB 1992, 1461 (1464, 1465); *Kindler*, ZHR 157 (1993), 1 (15). (Zurück zum Text)
- [65] Insb. *Knobbe = Keuk*, DB 1992, 1461 (1464, 1465); *Kindler*, ZHR 157 (1993), 1 (15). (Zurück zum Text)
- [66] Vgl. hierzu ausführlich KOM (88) endg. - SYN 135. (Zurück zum Text)
- [67] Ähnlich, im Ergebnis ebenso, *Kindler*, ZHR 157 (1993), 1 (10). (Zurück zum Text)
- [68] Vgl. *K. Schmidt*, GesellschaftsR, S. 1033; gerade aus diesem Grund ist die Einmann-GmbH rechtspolitisch nicht unumstritten gewesen, vgl. ebenfalls *K. Schmidt*, GesellschaftsR, S. 1020. (Zurück zum Text)
- [69] *K. Schmidt*, GesellschaftsR, S. 1021, 1033 f. (Zurück zum Text)
- [70] Vgl. ebenfalls *K. Schmidt*, GesellschaftsR, S. 1033 f. (Zurück zum Text)
- [71] Vgl. den Vorschlag der Kommission, S. 5 f.; KOM (88) 101 endg. - SYN 135. (Zurück zum Text)
- [72] S. o. Fußn. 71. (Zurück zum Text)
- [73] Vgl. den Vorschlag der Kommission, S. 5; KOM (88) 101 endg. - SYN 135; das erkennt auch *Knobbe = Keuk*, DB 1992, 1461 (1464 f.). (Zurück zum Text)
- [74] Vgl. den Vorschlag der Kommission, S. 5; KOM (88) 101 endg. - SYN 135. (Zurück zum Text)
- [75] Das im französischen Recht bestehende Verbot, an mehreren Einmann-GmbHs beteiligt zu sein, gilt z. B. nur für natürliche Personen (*Cozian-Viandier*, *Droit des Societes*, 5. Aufl. (1992), Rdnr. 1403 a.E.; *Sonnenberger*, *Französisches Handels- und WirtschaftsR*, 2. Aufl. (1991), S. 119, 185 f.). (Zurück zum Text)
- [76] Vgl. die Begründung der Kommission zum geänderten Vorschlag, KOM (89) 193 endg. - SYN 135 zu Art. 2. (Zurück zum Text)
- [77] S. o. Fußn. 76. (Zurück zum Text)
- [78] S. o. Fußn. 76, S. 2. (Zurück zum Text)
- [79] S. o. Fußn. 76, S. 3. (Zurück zum Text)
- [80] *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055). (Zurück zum Text)
- [81] Vgl. o. Fußn. 76-79. (Zurück zum Text)
- [82] So etwa *Hirte*, *Der qualifiziert-faktische Konzern*, 1991, S. 16 f.; *Knobbe = Keuk*, DB 1992, 1461 (1464, 1465). (Zurück zum Text)
- [83] *Hirte* (o. Fußn. 82) erkennt ebenfalls die zu unterscheidenden Problembereiche und erkennt auch, daß die 12. Richtlinie keinen positiven Konzernrechtsgehalt hat. (Zurück zum Text)

- [84] Ebenso *Lutter*, in: *Hommelhoff* (o. Fußn. 9), S. 187; *Drygala*, ZIP 1992, 1528 (1530). (Zurück zum Text)
- [85] So überzeugend *Drygala*, ZIP 1992, 1528 (1530). (Zurück zum Text)
- [86] *Drygala*, ZIP 1992, 1528 (1530). (Zurück zum Text)
- [87] *Ulmer*, in: *Hommelhoff* (o. Fußn. 9), S. 187. (Zurück zum Text)
- [88] *BGH*, NJW 1993, 1200 (1204) m. Anm. *Kübler* = LM H. 7/1993 § 302 AktG 1965 Nr. 6 m. Anm. *Heidenhain* = WM 1993, 687 (694). (Zurück zum Text)
- [89] Zu diesem Argument allgemein: *Bleckmann*, RiW 1987, 929 (932 f.). (Zurück zum Text)
- [90] So *Hirte* (o. Fußn. 82), S. 16 f. (Zurück zum Text)
- [91] Begründung zum Vorschlag der Kommission, KOM 88 (101) endg. - SYN 135, S. 7. (Zurück zum Text)
- [92] So *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055); *Meilicke*, DB 1992, 1867 (1868, 1870). (Zurück zum Text)
- [93] O. III. (Zurück zum Text)
- [94] *Bleckmann*, RiW 1987, 929 (933). (Zurück zum Text)
- [95] Ausführlich o. III; falsch daher *Roth*, ZIP 1992, 1054 (1055). (Zurück zum Text)
- [96] Entwurf der Kommission, Begründung S. 4, KOM (88) 101 endg. - SYN 135. (Zurück zum Text)
- [97] O. III. (Zurück zum Text)
- [98] *Bleckmann*, RiW 1987, 929. (Zurück zum Text)
- [99] *Lutter*, in: *Hommelhoff* (o. Fußn. 9), S. 186 f.; ferner *Kindler*, ZHR 167 (1993), 1 (7 f.). (Zurück zum Text)